

Landkreis Rostock
Umweltamt
Untere Bodenschutzbehörde

II.1C

Landkreis Rostock
Amt für Kreisentwicklung
Sachgebiet Bauleitplanung
- im Hause -

Org-Nr. 66 2 050

☎ 03843-755662050

18.01.2016

bodenschutzrechtliche Stellungnahme zu einem Planungsvorhaben
Reg Nr.: 117d83BP1000

Vorhaben : B-Plan 10 Strandbereich der Gemeinde Wittenbeck
Planungsstand: Vorentwurf Stand: April 2015
Gemeinde : Wittenbeck

In Auswertung des Text- und Kartenteils zum o.g. Plan geben wir im Rahmen der Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange unsere Stellungnahme für den Planungsträger ab. Der vorliegende Plan wurde auf Belange des Bodenschutzes und entsprechend unserem Kenntnisstand auf das Vorhandensein von Altlasten auf den angegebenen Grundstücken geprüft.

Die Gemeinde hat sich mit den Belangen des Bodenschutzes nicht ausreichend auseinandergesetzt.

Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind im Vorhabensgebiet nicht bekannt.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht gibt es zum Planentwurf **Bedenken**:

1. Das B-Plan-Gebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Steilküste. Dem „Generalplan Küsten- und Hochwasserschutz MV“ 1994 lässt sich entnehmen, dass an der Steilküste Wittenbeck mit einem Küstenrückgang von 25 m in 100 Jahren zu rechnen ist. Bei den bestehenden Gebäuden im B-Plan wird mit einer Nutzungsdauer von 150-200 Jahren gerechnet. Der Bereich des prognostizierten Küstenrückgangs darf auf keinen Fall mit neuen Gebäuden bebaut werden.
2. Der beabsichtigte Neubau der Strandzugänge als Alternative für die Treppenanlage und im Nordwesten des Plangebiets verstößt gegen § 10 des Gesetzes über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) vom 04.07.2011; GBl. Nr. 14, S. 759. Demnach sind bauliche Anlagen an Steilhängen und Steilufeln zur Vermeidung von schädlichen Bodenveränderungen durch Hangrutschungen verboten, wenn trotz Schutzanlagen oder zulässiger

Schutzmaßnahmen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit nicht ausgeschlossen werden können.

3. Die Gemeinde plant die Erschließung und Nutzung bisher unversiegelter Flächen zu Zwecken der Nutzung als Bauland. Dafür werden Böden versiegelt. Die gem. § 2 BBodSchG natürlichen Funktionen des Bodens und Nutzungsfunktionen gehen insofern verloren oder werden erheblich eingeschränkt. Nach § 1a Abs. 3 BauGB ist die Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Abwägung zu berücksichtigen. Es gilt der Grundsatz, Eingriffe in den Boden möglichst zu vermeiden und unvermeidbare Eingriffe durch bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. Die Gemeinde sollte prüfen, ob Entsiegelungen geeigneter Flächen in entsprechenden Größenordnungen möglich sind.

Hinweise:

Sollte bei den Baumaßnahmen verunreinigter Boden oder Altablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle, Bauschutt etc.) angetroffen werden, so sind diese Abfälle vom Abfallbesitzer bzw. vom Grundstückseigentümer einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Diese Abfälle dürfen nicht zur erneuten Bodenverfüllung genutzt werden.

Soweit weiterhin im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S.1554) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Ausgabe 5/98) wird besonders hingewiesen.

Im Auftrag

Hadler